**Zeitschrift:** Schweizerische Taubstummen-Zeitung

**Herausgeber:** Schweizerischer Fürsorgeverein für Taubstumme

**Band:** 20 (1926)

**Heft:** 15

**Rubrik:** Fürsorge für Taubstumme

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 29.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

gut gelang. Auf dem Bahnsteig wimmelte es von Männern und Frauen, die voll Eifer waren, die Zeitungen zu kaufen. Nach einem Blick auf den Haufen steigerte ich den Preis von 5 auf 10 Cents und verkaufte soviel Zeitungen, als die Menge aufnehmen konnte. Die Bekannt= machung des Zeitungsverkaufs wirkte auf all den anderen Stationen ebensogut. Als der Rug Port Huron erreichte, rückte ich den Preis auf fünfunddreißig Cents pro Nummer und

jeder kaufte sie.

Durch diese eine Idee machte ich genügend Geld, so daß ich Aussicht hatte, die Telegraphie zu erlernen. Es war dies mein langgehegter Wunsch, denn frühzeitig hatte ich gefunden, daß die Taubheit kein Hindernis war im Hören des Tickens des Telegraphen = Instrumentes, wenn ich an ihm näher heran war als ein Telegraphist es muß. Von Anfang an fand ich, daß Taubheit ein Vorteil für einen Tele= graphisten sei. Während ich deutlich den tickenden Laut des Instrumentes wahrnahm, konnte ich andere Geräusche, die vielleicht stören würden, nicht hören. Ich konnte selbst das Instrument meines Nebenmannes in dem großen Bureau nicht hören. Ich wurde bald mit allem wohl vertraut wie ein geübter Telegraphist, besonders im Empfangen.

Ich war von der Gesellschaft wie abgeschlossen; ich konnte zum Beispiel die Gespräche nicht hören, die an der Mittagstafel in den Venfionen, wo ich meine Mahlzeiten nahm, geführt wurden. Frei von solchem Geschwät hatte ich die Mög=

lichkeit, meine Probleme auszudenken.

Ich kenne Leute, die an ihrer Taubheit viel schwerer tragen, obgleich sie nur halb so taub sind als ich. Eine Beobachtung dieser Leute wird feststellen, daß diese sich um jede Unwich= tigkeit bekümmern. Wie Scharfhörende möchten sie am Tisch sigen, wo närrische Schwätereien geführt werden. Wenn ihre Taubheit sie zu guten Büchern treiben wollte, würden fie die Welt viel schöner finden.

Vor einigen Jahren kam ein Spezialist zu mir und sagte mir, daß er mein Gehör verbessern könne. Ich glaube auch, daß er es kann. Aber ich wollte ihn es nicht versuchen lassen.

Ich arbeitete ununterbrochen am Phono= graphen, ihn ständig verbessernd. Es gibt Leute, die befürchten, daß der Radio ihn in seinem Rauswert herabmindern wird. Aber ich weiß das besser. Die Leute werden auch in Zukunft das wieder hören wollen, was sie einmal ge= hört haben.

Meine Augen sind stets hervorragend gut gewesen. All die ausgedehnten Experimente, die ich bei Bogenlampen- und anderem grellen Licht ausgeführt hatte, haben meinen Augen

durchaus nicht geschadet.

Ich lese jeden Tag drei Zeitungen. Wenn sie sich einmal verspäten oder mich nicht mehr er= reichen konnten, so wußte ich nicht, was an diesem Tage tun. Die gewaltige Entwicklung der Zei= tungen und Zeitschriften haben mehr als die lebenden Bilder das Gehör überflüssig gemacht.

(Schluß folgt.)

# Sursorge für Caubstumme

## Unfall= und Krankenversicherung für Taubstumme.

Bericht des Zentralsekretärs an die Delegiertenbersammlung des S. F. f. T. am 10. Juni 1926, in Bern.

#### B. Anfallversicherung. (Schluß.)

An die Reihen kommen jett die Taubstummenanstalten,

welche teils von Unfall=, teils von Kranken= versicherung, teils von beiden zusammen sprechen.

Riehen schreibt: "Unsere Zöglinge wurden alle bei der öffentlichen Krankenkasse der Stadt Basel aufgenommen und zwar einzeln. Sie genießen genau dieselben Rechte wie die Voll= finnigen."

Bettingen: "Alle Insassen sind in der stantlichen Krankenkasse von Basel-Stadt. Die Dienstboten sind bei der Basler Lebensversiche= rung gegen Unfall versichert. Die Anstalt hat zudem eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen für den Fall, daß je ein Unglück geschehen könnte."

St. Gallen: "Schüler und Personal sind sowohl gegen Unfall als auch Krantheit versichert. Gegen Unfall kollektiv, gegen Krankheit einzeln, aber obligatorisch, in der Gemeinde= frankenkasse St. Gallen." (Für die Kollektiv= versicherung lag eine Kopie des Vertrags mit der "Basler Lebens-Versicherungs-Gesellschaft" bei.)

Moudon: "Unsere Kinder sind in der offi= ziellen Kinderversicherung der Primarschulen des Kantons Waadt, so daß die Anstalt nur den Arzt und die Apotheke zu bezahlen hat. Fe nach der Größe der Familie zahlen die Kinder 8—9 Franken jährlich."

Zürich: "Für die im Gebiete der Stadt Zürich wohnenden Schüler gilt der "Unfallund Haftpflicht-Versicherungs-Vertrag zwischen dem Schulwesen einerseits und der "Zürich", Allgemeine Unfall- und Haftpflicht-Versicherungs-Aktiengesellschaft in Zürich anderseits" (vom 11. Juli 1924)... Das Jugendamt ist daran, für den ganzen Kanton Versicherungsverträge vorzubereiten, darum haben wir für die vom Lande stammenden Zöglinge noch zugewartet."

Gerunden: "Unsere Zöglinge sind nur einzeln in die Krankenkasse des zuständigen Ortes eingeschrieben, wo es die Eltern selbst besorgt haben. Wir wüßten nicht, daß die Bedingungen hierin schärfer wären."

Guinget bei Freiburg: "Wir sind weder gegen Unfall noch Krankheit versichert."

Bremgarten: (antwortet genau wie Guinget.)

Turbental: "Wir haben weder die Schüler noch die Insassen des Heims gegen Unsall und Krankheit versichert."

Münchenbuchsee: "Keine Versicherung, ein bezüglicher Antrag wurde von der Regies rung abgelehnt."

Wabern: "Zöglinge und Personal sind gegen Unfall versichert bei der Schweizerischen Unfallversicherungsgesellschaft in Winterthur. Die Anstalt übernimmt  $^{1}/_{3}$  der Prämien. Sine schöne Anzahl von Eltern bezahlt die ganze Prämie sür ihr Kind (Fr. 7. 40).

Hirzelheim in Regensberg antwortet wie Turbental und bemert hierzu: "Wir haben auch noch kein Bedürsnis darnach empfunden. In den wenigen schweren Fällen haben wir uns mit den Versorgern arrangiert und sind damit wohl billiger davon gekommen, als der Fall gewesen wäre bei Versicherung."

Heim für weibliche Taubstumme in Bern: "Von unsern Heimtöchtern sind alle gegen Unsall versichert (in den betreffenden Fabriken), gegen Krankheit dagegen nur einzelne. Die Beitragsansätze sind die gleichen wie bei Hörenden."

Die "Taubstummenindustrie Lyß" ist obligatorisch versichert bei der "Schweiz. Unsalls versicherungsanstalt" in Luzern seit dem 10. Dezember 1924 zu 5 % des Verdienstes (weiblich zu 2 % o)."

Gehen wir schließlich über zur

B. Rrantenversicherung.

Wie viele von den ungefähr 8000 Taubstummen der Schweiz einer Krankenkasse ans gehören, müßte erst mit unsäglicher Mühe ers mittelt werden. Aber weil diese Art Versiches rung — von Fabriken u. dergl. nicht zu reden — an den wenigsten Orten obligatorisch ist, so ist anzunehmen, daß sehr viele Taubstumme keiner Krankenkasse angehören, schon weil ihnen die Initiative zu solchen Dingen sehlt (abgesehen von ihrer gesellschaftlichen Undehülslichkeit), und daß ist sehr vom Uebel. Ein einziger Taubstummenwerein hat hier zur Selbsthilse gegriffen, er besteht in Zürich seit vielen Jahren und trägt den zweckbezeichnenden Namen "Taubstummensvereinskrankenkasse".

### C. Was ware nach allem dem noch zu fun?

Das ist die Frage, die sich uns am ersten aufsträngt. Was lehren uns die bisherigen Unterssuchungen? Wo ist Ergänzung und Nachhülse anzubringen?

Sehen wir uns vorläufig nur bei den er = wach sen en Taubstummen um, denn auch nur an diese haben wir zuerst gedacht. — Taubstumme in Betrieben, die dem Fabrikgesetz und damit auch der abligatorischen Unfallversicherung mit den gleichen Taxen für alle ohne Ausnahme unterstellt sind, fallen außer unserm Betracht. Um solche in kleineren Geschäften und Alleinstehende auch an der Wohltat der Unsallversicherung teilnehmen zu lassen, gäbe es wohl den einen Beg, daß jede Fürsorgestelle diese Sache in ihrem ganzen Tätigkeitsgebiet in die Hand

Nun hat von allen Versicherungsanstalten wohl diesenige in Winterthur (siehe Nr. 1 oben) für solche Fälle die günstigsten Bedingungen aufgestellt. Sie hat sich sogar für eine Kollektiv-Versicherung der schweizerischen Taubstummen zu einem Einheitssatz bereit erklärt. Die meisten der andern Versicherungsanstalten lehnen Taubstumme ab oder fordern eine oft hohe Zusapprämie.

In Bezug auf Krankenkassen für Taubstumme wären auch Kollektiv Versicherungen ratsam nach dem Beispiel des "Schweizerischen Blindenverbandes", der uns folgendes mitgeteilt hat (unter Beilage eines Statutenentwurfes vom 1. November 1925):

"Der Verband besitzt zur Zeit drei Krankenkassen-Sektionen in der Schweiz (Zürich, Spiez und Laufanne) und jede Sektion hatte eigene Statuten. Der Vorstand des Schweizerischen Blindenverbandes hatte nun beschlossen, die Sache zu vereinigen und ein Einheitsstatut bei diesen drei Sektionen einzuführen... Das lettere ist allerdings noch nicht endgültig genehmigt worden..

Unsere bisher gemachten Erfahrungen in der Krankenkasse sind sehr günstig, tropdem wir beim Eintritt der Mitglieder in die Kasse kein ärztliches Zeugnis verlangen und auch keine Altersgrenze angesetzt haben . . . , auch sind bei uns die chronischen Krankheiten nicht auß= geschlossen. Natürlich ist nicht anzunehmen, daß sich die Kasse mit all diesen Vergünstigungen den Kassen der Sehenden gegenüber nur aus den Mitgliederbeiträgen erhalten könnte, wenigstens müßten sie bedeutend höher angesett werden, als wie dies bei uns der Fall ist. Die Höhe des Beitrags wird jedes Jahr von der Generalversammlung angesett, je nach dem Stand der Kasse."

Vom "Schweizerischen Zentralverein für das Blindenwesen" erhielten wir die folgende Mitteilung: "Dieser Verein be= zahlt allen denjenigen Blinden einen Drittel an die Prämie der Kranken= taffe, für welche die lokalen Blinden= institutionen ben zweiten Drittel und der Blinde felbft den dritten Drittel bezahlt, unbekümmert, welcher Krankenkasse er angehört. Der monatliche Drittel darf das Minimum von Fr. 2.— pro Versicherter nicht übersteigen . . . . . " (Hier ist die schweizerische Arankenkasse "Helvetia" beteiligt).

Die Schlüffe aus allem Gesagten ziehend,

formuliere ich folgende Anträge:

### A. Anfallverficherung.

1. Sämtliche Unfallversicherungsanstalten sind darüber aufzuklären, daß bei Taubstummen durch den beständigen Alleingebrauch ihrer Augen ihre Wachsamkeit verschärft, ihre Vor= sicht verdoppelt wird und daher das vermeint= liche "größere Risiko" nahezu verschwindet.

Weil auch hier "Zahlen am besten reden" und überzeugen, sollte vorher ein Rundschreiben an alle diese Anstalten gerichtet werden mit der Bitte um Angabe der Gesamtzahl ihrer Verunfallten und der Anzahl der Anormalen (mit Nennung des Gebrechens) darunter, in einem Zeitraum von fünf oder zehn Jahren. Diese Statistik würde sicher den größeren Prozent= sat der Vollsinnigen ergeben! Für dieselbe sollte auch die "Schweizerische Vereinigung für Anor= male" zur Mithilse herangezogen werden.

2. Jede Fürsorgeinstitution suche dahin zu wirken oder sich davon zu überzeugen, daß möglichst alle Taubstummen ihres Bezirks versichert seien, wofür eventuell die Winterthurer Gesellschaft empsohlen wird, auch helse sie nötigenfalls die Zahlung von Zusatprämien erleichtern. (Eine Kollektivversicherung aller schweizerischen Taubstummen vom S. F. f. T. aus läßt sich wohl nicht machen).

#### B. Krankenkaffen.

1. Die Frage ist zu prüfen, ob man das Beispiel des "Schweizerischen Blindenverbandes" nachahmen und regionale Krankenkassen=Ver= einigungen mit einheitlichem Statut gründen soll, oder ob der Taubstummenverein "Kranken= kasse", Zürich verallgemeinert, d. h. auf die ganze Schweiz ausgebehnt werden konnte, fo daß, wer will, Mitglied derfelben werden kann.

2. Auf jeden Fall sind die Taubstummen, besonders die nicht in Industrien beschäftigten und alleinstehenden, über die große Wohltat der Krankenkassen aufzuklären und zum Beitritt zu einer solchen aufzumuntern, was am besten durch die Taubstummenzeitung geschieht und zwar zu wiederholten Malen, und was auch zu einer der beständigen Pflichten des "Schweizerischen Taubstummenrates" gemacht werden sollte.

# Alleriei aus der Caubstummenwelt

# II. Schweizerischer Taubstummentag. Die Jeststadt.

Bekanntlich hat der Schweizerische Taub= stummen-Rat die schweizerische Bundesstadt als Ort zur Abhaltung des II. schweizerischen Taub= stummentages ausersehen, um ihnen die Taub= stummenindustrie Lyf zeigen zu können. Bern genießt von Alters her den Ruf, eine eigenartige Stadt zu sein. Dies verdankt sie wohl zunächst den heimeligen Laubengängen. Gin besonderer Anziehungspunkt ist das Münster mit seiner großen Plattform, von der aus man einen schönen Anblick auf die vorbeifließende die Kirchenfeldbrücke mit ihren kühnen Bogen, die Häuserreihe der Matte und darüber hinaus auf das Kirchenfeld genießt.